

Vermerk Mitteilung 660 zum Antrag Tempo 30 zw. Köhlerstraße und Kindermannsheide auf der Beckendorfstraße

Das Amt für Verkehr teilt dazu folgendes mit:

Auch nach unserer erneuten Prüfung bleibt es bei dem zuvor von der Verwaltung festgestellten Ergebnis. Es besteht an der besagten Örtlichkeit keine ausreichende Gefahrenlage um, auf Grund des Fußgängerüberweges (FGÜ), eine Geschwindigkeitsreduzierung vornehmen zu können.

Insbesondere soll hier erneut auf die Sichtbeziehungen eingegangen werden.

Die Sichtbeziehungen auf den FGÜ sind aus allen Fahrtrichtungen gut.

Das vom VCD beigefügte Foto zeigt, dass der FGÜ, selbst aus der Entfernung von ca. 100 Metern, vom rechten Fahrbahnrand aus gut erkennbar ist. Von der Position einer das Fahrzeug führenden Person, mindesten zwei Meter weiter links, ist der FGÜ noch deutlich besser zu erkennen.

Eine Sichtbeziehung zur Wartefläche im Seitenbereich muss laut technischem Regelwerk erst ab 50 Metern vor dem FGÜ gegeben sein, damit dieser als absolut verkehrssicher gilt. Diese Sichtweite ist sichergestellt.

Eine Anordnung von Tempo 30 an dieser Stelle wird jedoch auf einer anderen Grundlage vorgenommen werden. Bei den verkehrlichen Erhebungen bezüglich des FGÜ wurde unter anderem die Anzahl an querenden Schulkindern erhoben. Auf dieser Grundlage besteht an dieser Stelle und im weiteren Verlauf der Bargholzstraße ein hochfrequentierter Schulweg, für welchen die StVO im Regelfall eine entsprechende Gefahrenlage unterstellt.

Aus diesem Grund (Schutz der dort verstärkt laufenden Schulkinder) wird im Bereich der Querung, sowie im Verlauf der Bargholzstraße in dem Zeiten von 6:30 bis 17:00 Uhr eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet.

